



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 420500/5-III8/94

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

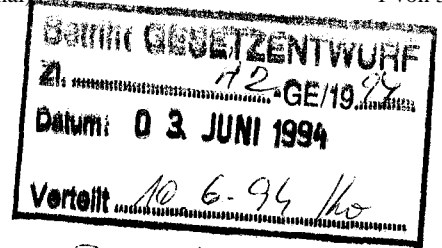
Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = brjust

Sachbearbeiter Schön

Klappe 253 (DW)



*Dr. Moser*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,  
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das  
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13.5.1994, GZ 921.788/3-II/A/1/b/94, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

27. Mai 1994  
Für den Bundesminister:  
Z e m a n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 420500/5-III8/94

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Bundeskanzleramt

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Wien

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Schön

Klappe 253 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,  
das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das  
Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

zu GZ 921.788/3-II/A/1/b/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Rundschreiben  
13.5.1994 nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die Justizverwaltung beschäftigt in sehr geringer Zahl Bundeslehrer, auf  
die sie jedoch nicht verzichten kann. Dabei handelt es sich derzeit um die Lehrer  
an den Berufsschulen des Bundes an den Justizanstalten Gerasdorf und Graz-  
Karlau, an denen gegenwärtig 2 pragmatisierte Bundeslehrer in Vollbeschäftigung  
und 6 teilbeschäftigte Vertragslehrer tätig sind.

Ein vollbeschäftigter pragmatisierter Bundeslehrer versieht an der Justiz-  
anstalt Wien-Erdberg (ehemaliges Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes)  
Dienst. Dazu kommen noch 7 Erzieher im Lehrerschema an der Justizanstalt  
Wien-Simmering.

Weder an der Justizanstalt Wien-Erdberg noch an der Justizanstalt Wien-Simmering sind Schulen eingerichtet; die dort beschäftigten Bundeslehrer betreuen Ausbildungs- und Erziehungsangelegenheiten außerhalb einer strikt schulmäßigen Organisation.

Daraus folgt, daß die vorgesehenen neuen Gesetzesbestimmungen - sinnvollerweise - auf die Lehrer im Bereich der Justizanstalten nicht angewendet werden können, weil es schon nicht möglich wäre, die vorgesehenen Gremien mit einschlägig qualifizierten Bediensteten zu besetzen. Dazu kommt, daß selbst die beiden Berufsschulen derzeit nicht als eigene Dienststellen sondern als Organisationseinheiten im Verband der Justizanstalten eingerichtet sind. Die Funktion der Dienststellenleiter kommt daher jeweils den Anstaltsleitern zu.

Folgende Ergänzung zu den im Entwurf vorliegenden Gesetzesänderungen werden daher angeregt:

Zu Artikel I - Änderung des BDG 1979:

"Sonderbestimmungen für Lehrer im Bereich der Justizanstalten § ..... Die Bestimmungen der §§ 203 bis 239a sind auf Lehrer im Bereich der Justizanstalten nicht anzuwenden."

Zu Artikel II - Änderung des VBG 1948:

Der neu einzufügende § 73b Abs 1 sollte wie folgt lauten:

"§ 73b. (1) § 239a Abs 1 bis 6 BDG 1979 ist auf Vertragslehrer (nicht jedoch auf Vertragslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und auf Vertragslehrer an pädagogischen und berufspädagogischen Akademien sowie auf Vertragslehrer im Bereich der Justizanstalten) anzuwenden."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Mai 1994  
Für den Bundesminister:  
Z e m a n e k